

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung

(Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEzgV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, im Folgenden TW-RL) war bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Das Ziel der TW-RL ist die Implementierung eines risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen und somit eine Verringerung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken.

Dieser risikobasierte Ansatz umfasst die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung im Einzugsgebiet über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers. Die Umsetzung der Richtlinie erfordert neben Änderungen insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie den Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) wurde die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der vorliegenden Verordnung geschaffen.

B. Lösung

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung dient der nationalen Umsetzung der Artikel 7 und 8 der TW-RL und regelt Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Sie verfolgt das Ziel, das Rohwasser, das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Einzugsgebieten zu schützen und damit auch den Umfang der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser zu verringern. Hierfür sollen mögliche Risiken für das Wasser in den Einzugsgebieten identifiziert werden, woraufhin eine entsprechende zielgerichtete Untersuchung des Wassers möglich ist. Durch ein Risikomanagement, welches auf den Daten der Bewertung und den Untersuchungen aufbaut, soll entsprechend dem Vorsorgeprinzip Risiken rechtzeitig vorgebeugt oder ihnen entgegengewirkt bzw. sollen sie minimiert werden. Schadstoffeinträge in Gewässer sollen so besser beherrscht werden können und der Aufbereitungsumfang für das Trinkwasser soll verringert werden. Gleichzeitig wird der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden untereinander und gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen geregelt.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität sollen die von den Betreibern zu untersuchenden Parameter auch neue Stoffe umfassen, wie beispielsweise PFAS und nicht relevante Pestizid-Metaboliten, die durch ihre Vielzahl an Anwendungen in die Umwelt gelangen. Zusätzlich sollen Parameter der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der TW-RL untersucht werden, in welche Substanzen aufgenommen werden, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, wie beispielsweise Pharmazeutika, endokrine Disruptoren und Mikroplastik.

C. Alternativen

Zu der Verordnung gibt es keine Alternativen. Die neuen EU-rechtlichen Anforderungen sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch diese Verordnung sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, da Vorgaben bezüglich des risikobasierten Ansatzes in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung eingehalten werden müssen.

Für die Betreiber besteht ein Erfüllungsaufwand bei der Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Hierbei entstehen Kosten für die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung und die Untersuchungen. Auch bezüglich des Risikomanagements ist mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen.

Für die Regelungen zu den Parametern „Pestizide“ und „Pestizide-gesamt“ ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, da sie bereits Bestandteil der TrinkwV (a.F.) sind.

Demgegenüber ist mit einer Entlastung zu rechnen, da sich durch den risikobasierten Ansatz in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung der Aufbereitungsaufwand von Trinkwasser verringert. Außerdem übermitteln die zuständigen Behörden staatliche Überwachungsdaten, die für den Untersuchungsplan relevant sind. Bereits überwachte Parameter müssen von den jeweiligen Betreibern nicht erneut untersucht werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die genannten Vorgaben betreffen den Vollzug in den Ländern. In den Ländern ist ein mäßiger Erfüllungsaufwand zu erwarten. Dieser resultiert insbesondere daraus, dass die zu-

ständigen Behörden Berichte der Betreiber im Rahmen der Risikobewertung zu prüfen, Risikomanagementmaßnahmen festzulegen und notwendige Daten, die für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung relevant sind, an die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen zu übermitteln haben. Darüber hinaus entsteht ein zusätzlicher Aufwand bei den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Informationen über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Auf der Ebene des Bundes entsteht ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand aufgrund der Festlegung von Anforderungen an die Übermittlung dieser Informationen, die der Erfüllung entsprechender Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

Die neue Regelung zu nicht relevanten Pestizid-Metaboliten schreibt die bisher bereits praktizierte Vorgehensweise fest. In der Praxis kommt es daher allenfalls zu geringen Änderungen, die keinen relevanten Aufwand bei den Gesundheitsämtern oder beim Umweltbundesamt erzeugen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung

(Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEzgV)*)

Vom ...

Auf Grund des § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient dem Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Einzugsgebiete) und der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Gefährdung:** mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Eigenschaften von Stoffen im Wasser oder durch eine anderweitige Beschaffenheit des Wassers;
2. **Gefährdungsereignis:** ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Risikobasierter Ansatz für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung

(1) Zur Sicherstellung der Qualität des Rohwassers, des Oberflächenwassers und des Grundwassers gilt für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung ein risikobasierter Ansatz. Im Rahmen dieses Ansatzes hat der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (Betreiber) nach Maßgabe von Satz 5 und Abschnitt 2 die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu bewerten. Satz 2 gilt nicht für Wassergewinnungsanlagen, mit denen im Durchschnitt weniger als 10 m³ Wasser pro Tag entnommen werden oder mit denen weniger als 50 Personen versorgt werden. Auf der Grundlage der Bewertung nach Satz 2 legt die zuständige Behörde nach Maßgabe von Satz 5 und des Abschnitts 3 Risikomanagementmaßnahmen fest. Die Bewertung und die Risikomanagementmaßnahmen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 ist erstmalig bis zum 12. Januar 2026 durchzuführen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 sind erstmalig bis zum 12. Juli 2026 festzulegen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Abschnitt 2

Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung

Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes

(1) Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes vorzunehmen. Dies umfasst:

1. die Abgrenzung und Kartierung des Einzugsgebietes nach Maßgabe des Absatzes 2;
2. die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als festgesetzt gelten;
3. die Georeferenzierung aller Entnahmestellen im Einzugsgebiet;
4. die Beschreibung der Flächennutzung und
5. die Beschreibung der Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet.

Soweit dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nach Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder im Hinblick auf sonstige Flächennutzungen, die zu einer Wassergefährdung führen können, hat die zuständige Behörde ihm, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die Informationen zugäng-

lich zu machen. Hierfür können auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und nach § 2 der Grundwasserverordnung genutzt werden. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zur Flächennutzung, aus denen Risiken für Wasser im Einzugsgebiet abgeleitet werden können, das für die Nutzung als Trinkwasser vorgesehen ist. Informationen nach Satz 5 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Beschreibung der Flächennutzung erforderlich sind.

(2) Für die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete gelten darüber hinaus je nach Art des Einzugsgebietes die folgenden Anforderungen:

1. Grundwassereinzugsgebiete:
Die Bestimmung eines Grundwassereinzugsgebiets (Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung oder mehrerer Grundwasserfassungen) umfasst das unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen. Die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Einzugsgebiets sind unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse zu beschreiben.
2. Einzugsgebiete von Talsperren:
Die Bestimmung des Einzugsgebiets einer Talsperre umfasst deren oberirdisches Einzugsgebiet. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Funktionen und Eigenschaften der Talsperre und ihrer Zuflüsse sind auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben.
3. Einzugsgebiete von sonstigen Oberflächengewässern:
Die Bestimmung des Einzugsgebietes eines sonstigen Oberflächengewässers umfasst dessen oberirdisches Einzugsgebiet. Für die Einzugsgebiete von Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene sowie ihrer jeweiligen Zuflüsse kann auf entsprechende Darstellungen im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen werden. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Eigenschaften des Oberflächengewässers und seiner Zuflüsse sind unter Einbeziehung der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben.
4. Einzugsgebiete bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von künstlich angereichertem Grundwasser:
Zu bestimmen sind
 - a) das Grundwassereinzugsgebiet und
 - b) das Einzugsgebiet des Oberflächengewässers bei signifikanten Oberflächenwasseranteilen bei Entnahmen von durchschnittlich mehr als 100 m³ Wasser pro Tag; Nummer 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

Zur Bewertung von Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser sowie das Oberflächenwasser oder das Grundwasser hat der Betreiber für das Einzugsgebiet durchzuführen:

1. eine Gefährdungsanalyse zur Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsergebnisse und
2. eine Risikoabschätzung

- a) zur Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes eines Gefährdungsereignisses (Risikoanalyse) und
- b) zum Vergleich und zur Priorisierung der Risiken (Risikobewertung).

Soweit dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde ihm, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die Informationen zugänglich zu machen. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen. Informationen nach Satz 3 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Gefährdungsanalyse erforderlich sind. Bei der Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 1 sind auch Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und den §§ 2 und 3 der Grundwasserverordnung sowie damit verbundene Gefährdungsereignisse und Gefährdungen im Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Bei der Risikoabschätzung nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere solche Risiken abzuschätzen und zu bewerten, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen kann.

§ 6

Bericht zur Bestimmung und Beschreibung sowie zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung des Einzugsgebietes

(1) Der Betreiber hat über die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nach § 4 sowie zu den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Einzugsgebiets nach § 5 einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der zuständigen Behörde erstmals bis zum 12. Juli 2024 und anschließend alle sechs Jahre in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.

§ 7

Anforderungen an die Fachkenntnisse

Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4 sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 5 dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung verfügen über

1. die erforderlichen Fachkenntnisse über Wassergewinnungsanlagen,
2. hydrologische, hydrochemische, hydrogeologische und toxikologische Fachkenntnisse und
3. Fachkenntnisse im Bereich des Managements von Trinkwasserressourcen.

Satz 1 gilt entsprechend für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 1.

Untersuchungspflichten des Betreibers

Der Betreiber hat im Einzugsgebiet nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 Untersuchungen des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder von beidem und des Rohwassers durchzuführen.

§ 9

Umfassende Untersuchung

(1) Der Betreiber hat bis zum 1. Januar 2026 und danach alle sechs Jahre eine umfassende Untersuchung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers für die Matrices Grundwasser oder Oberflächenwasser sowie Rohwasser bis zum 12. Januar 2025 und danach alle sechs Jahre die hierbei im Einzugsgebiet zu untersuchenden Parameter fest. Diese Parameter sind auszuwählen aus:

1. den Parametern nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen;
2. den Parametern nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F., für den Parameter PAK nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen
3. anderen relevanten Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach den Ergebnissen des Berichts nach § 6 eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist;
4. Stoffen und Verbindungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S.1) aufgeführt sind;
5. mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1 der Trinkwasserverordnung n.F. ;
6. nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F, die in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 aufgeführt sind;
7. weiteren Parametern, bei denen sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren die Toxizität in einem Ausmaß erhöhen kann, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist.

Abweichend von Satz 2 sind mikrobiologische Parameter nach Satz 3 Nummer 4 nur für die Matrix Rohwasser festzulegen.

(2) Für die Matrix Grundwasser sind darüber hinaus die Stoffe und Stoffgruppen nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung zu untersuchen. Für die Matrix Oberflächenwasser sind darüber hinaus zu untersuchen:

1. prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung und
2. flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung.

(3) Die zuständige Behörde legt auf Vorschlag des Betreibers einen Ort oder mehrere Orte der Probenahme fest.

§ 10

Weitere Untersuchungen; Untersuchungsplan

(1) Über die umfassende Untersuchung nach § 9 hinaus hat der Betreiber weitere wiederkehrende Untersuchungen durchzuführen. Aus der Auflistung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 wählt die zuständige Behörde hierfür diejenigen Parameter aus, die sie als untersuchungsrelevant erachtet aufgrund

- 1) der nach § 5 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsereignisse oder
- 2) vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen.

Bei der Auswahl nach Satz 2 sind auch zu berücksichtigen:

1. die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein
 - a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;
 - b) von Mikroorganismen im Rohwasser;
2. mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration
 - a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;
 - b) von Mikroorganismen im Rohwasser
3. das Vorkommen
 - a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen;
 - b) von Mikroorganismen im Rohwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen.

(2) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter und den Ort oder die Orte der Probenahme (Untersuchungsplan) fest.

(3) Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, inwieweit bestimmte Parameter bereits im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung untersucht werden.

(4) Bei der Auswahl der Parameter nach Absatz 1 Satz 2 ist eine mögliche Veränderung der Toxizität durch das Wasseraufbereitungsverfahren zu beachten.

(5) Die Bemerkungen zu den Untersuchungserfordernissen im Hinblick auf die Parameter Bromat, Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Summe PFAS-4 und Pestizide im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F., im Hinblick auf die Parameter Halogenessigsäuren (HAA-5), Chlorat, Chlorit und Trihalogenmethane (THM) in Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F. und im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, in Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. gelten entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde kann den Betreiber verpflichten, über die umfassende Untersuchung nach § 9 Absatz 1 und den Untersuchungsplan nach Absatz 2 hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen. Sie legt in diesem Fall auch den Ort oder die Orte der Probenahme fest.

§ 11

Anpassung des Untersuchungsplans

(1) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen den Untersuchungsplan und passt diesen nach Anhörung des Betreibers und, soweit erforderlich, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde gegebenenfalls an. Wenn bei der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen festgestellt wird, dass bestimmte Parameter im Einzugsgebiet nicht mehr untersuchungsrelevant sind, werden diese Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Hinblick auf bestimmte Parameter vorliegen, kann die zuständige Behörde

1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern und
2. bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 streichen.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus die Orte der Probennahmen für bestimmte Parameter anpassen. Satz 3 findet keine Anwendung im Hinblick auf die Parameter *Escherichia coli* (*E. coli*) und intestinale Enterokokken.

(2) Soweit es erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen, kann die zuständige Behörde jederzeit

1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen und
2. weitere Parameter in die Liste der zu untersuchenden Parameter aufnehmen.

(3) Werden nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 Untersuchungsintervalle verlängert oder bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter gestrichen, so stellt die zuständige Behörde im Rahmen der Überprüfung der Bewertung des Einzugsgebiets und des Risikomanagements nach § 3 Absatz 2 eine geeignete behördliche Überwachung der betroffenen Parameter sicher.

§ 12

Unterrichtungspflicht des Betreibers

Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde

1. bis zum 1. April jedes Jahres in elektronischer Form über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 10 und 11 im vorangegangenen Kalenderjahr sowie über erkennbare Trends im Einzugsgebiet und
2. unverzüglich über eine Überschreitung von Werten, über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters und über besondere Vorkommnisse, die die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen können.

Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde.

§ 13

Bericht über Untersuchungen und Risikomanagementmaßnahmen

(1) Der Betreiber hat bis zum 12. Januar 2027 und danach alle sechs Jahre einen Bericht, zu erstellen, der Folgendes umfasst:

1. die Ergebnisse der umfassenden Untersuchung nach § 9 Absatz 1;
2. eine Einschätzung, ob und gegebenenfalls wie der Untersuchungsplan nach § 10 Absatz 2 für bestimmte Parameter angepasst werden sollte;
3. Angaben zu bereits getroffenen Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen.

Der Betreiber kann in dem Bericht nach Satz 1 erforderliche Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Der Betreiber hat den Bericht zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.

§ 14

Akkreditierte Untersuchungsstellen

Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers sowie des Rohwassers nach den §§ 8 bis 10, einschließlich der Probenahmen, dürfen nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind.

§ 15

Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber unverzüglich über Gefährdungen, Gefährdungseignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Einzugsgebiet auswirken können.

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Betreiber Zugang zu den Ergebnissen der behördlichen Überwachung nach Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung und nach den Anlagen 3 und 4 der Grundwasserverordnung durch Messstellen, die im Einzugsgebiet liegen, eingeräumt wird.

(3) Die zuständige Behörde darf Daten zur Georeferenzierung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur an andere Behörden und an Betreiber herausgeben.

A b s c h n i t t 3

R i s i k o m a n a g e m e n t

§ 16

Risikomanagement

(1) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und gegebenenfalls weiterer Behörden sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken für Verunreinigungen oder Belastungen des Rohwassers, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers im Einzugsgebiet erforderlich sind. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass Betreiber, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander, die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen ergreifen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 1 nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement dienen. In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für einen anderen Sachbereich zuständige Behörde die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken erforderlich sind. Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 4 können in das Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgenommen werden.

(2) Insbesondere die folgenden Risikomanagementmaßnahmen können zusätzlich zu den Maßnahmen, die nach § 82 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1) oder nach § 8 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vorgesehen oder bereits getroffen worden sind, nach Absatz 1 festgelegt werden:

1. Präventivmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 1, die dem Entstehen eines Risikos vorbeugen;
2. Risikominderungsmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 2, die einem erkannten Risiko entgegenwirken;
3. Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Gebrauch von Wasser zu minimieren.

Darüber hinaus bewertet die zuständige Behörde die Notwendigkeit, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 Messstellen einzurichten, insbesondere im Abstrom von Risikobereichen.

(3) Die zuständige Behörde überprüft in angemessenen Zeitabständen die Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und passt sie gegebenenfalls an oder ergänzt sie.

(4) Unbeschadet der Frist für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 kann die zuständige Behörde jederzeit anordnen, dass Betreiber, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander, Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen haben, soweit dies zur Sicherung der Wasserbeschaffenheit oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwands erforderlich ist.

(5) Wird dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt, hat er unverzüglich auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Behörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten.

§ 17

Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste

Wird ein in die Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgenommener Stoff oder eine in die Beobachtungsliste aufgenommene Verbindung in einer Konzentration nachgewiesen, die den in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwert überschreitet, legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, fest, dass die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

1. Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, auch im Zusammenwirken miteinander;
2. weitergehende Untersuchung im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch den Betreiber;
3. Maßnahmen des Betreibers zur Verbesserung der Aufbereitung, sofern die bestehende Form der Aufbereitung nach Feststellung des Betreibers nicht ausreicht, um den Leitwert einzuhalten;
4. Abhilfemaßnahmen des Betreibers zur Wiederherstellung der Wasserqualität, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

§ 18

Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden

Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Empfehlung mit Richtwerten für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F für die Matrix Rohwasser im Bundesgesundheitsblatt und im Internet. Dabei berücksichtigt es die Kategorisierung der Richtwerte nach Anlage 3. Das Umweltbundesamt überprüft die Empfehlung nach Satz 1 regelmäßig und passt sie gegebenenfalls an.

§ 19

Unterrichtung durch die Länder

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder der von diesem benannten Stelle nach Anforderung in elektronischer Form Informationen über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement in den Einzugsgebieten. Insbesondere folgende Informationen sind zu übermitteln:

1. Angaben zur Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete nach § 4,
2. Zusammenfassungen der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 bis 13,
3. Zusammenfassungen der Risikomanagementmaßnahmen nach § 16,
4. Informationen über Vorfälle in Bezug auf Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser, die ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

In den Anforderungen nach Satz 1 legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz fest, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den Ländern auf der Grundlage von Festlegungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu übermitteln sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes n.F. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 12 Satz 1 eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 16 Absatz 1 Satz 3)

Sachbereiche, für die nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind und die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können, sind insbesondere:

- die Abwasserbeseitigung
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- landwirtschaftliche Stoffeinträge in Gewässer
- durch industrielle Tätigkeiten über Deposition bewirkte Stoffeinträge in Gewässer
- verkehrsbedingte Stoffeinträge in Gewässer
- siedlungsbedingte Stoffeinträge in Gewässer
- Stoffeinträge in Gewässer aus Deponien
- bergbaubedingte Stoffeinträge in Gewässer; Verwertung von Abfällen in Bergbaubetrieben
- nach dem Atomgesetz genehmigte Anlagen
- Schutz vor ionisierender Strahlung
- Materialablagerungen, Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen
- Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
- Erdaufschlüsse
- Bauprodukte
- Wasserentnahmen

Anlage 2

(zu § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Präventivmaßnahmen und Risikominderungsmaßnahmen

1. Präventivmaßnahmen umfassen insbesondere:
 - a) Alarmpläne und -systeme sowie Meldekettensysteme zur Information der jeweiligen Betreiber und der zuständigen Behörden für den Fall von punktuellen und diffusen Schadensereignissen im Einzugsgebiet;
 - b) die Erstellung von Notfall- und Katastrophenschutzplänen;
 - c) die Durchführung von Schutzübungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung;
 - d) Maßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Einträge von Schadstoffen; hierzu gehören auch Maßnahmen an Verkehrswegen;

- e) das Vorhalten von Maßnahmen zur Begrenzung einer weiteren Schadensausbreitung bei Schadensereignissen;
- f) Kooperationen zum Trinkwasserschutz in der Landwirtschaft.

2. Risikominderungsmaßnahmen umfassen insbesondere

- a) Maßnahmen zur Sammlung und Reinigung von Abwasser und das Unterlassen von Abwassereinleitungen;
- b) Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerbelastungen durch Deposition luftgetragener Schadstoffe;
- c) Maßnahmen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.

Anlage 3

(zu § 18 Satz 2)

Kategorisierung der Richtwerte (Richtwert-nrM) für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden

Kategorie	Richtwert-nrM	Kriterien zur Kategorisierung
A	1 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.
B	3 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen. Der Pestizid-nrM ist weder gentoxisch, noch keimzellschädigend, immun- oder neurotoxisch. Zusätzlich liegen aussagekräftige In-vivo-Daten aus mindestens einer Studie zur subchronisch-oralen Toxizität des Pestizid-nrM vor.
C	10 µg/l	Dieser Richtwert gilt aus trinkwasserhygienischen Gründen und dem Vorsorgeprinzip folgend für alle nicht der Kategorie A oder B zuzuordnenden Pestizid-nrM, Trinkwasserhygienische Gründe sind Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität, schwere Entfernbarkeit sowie nicht abschätzbare Restrisiken. Für diese Pestizid-nrM liegen Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen sowie zur Gentoxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und keimzellschädigenden Wirkung vor, die keinen niedrigeren Richtwert als 10 µg/l erforderlich machen.

a)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Neufassung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (im Folgenden TW-RL) wurde im Dezember 2020 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union am 23. Dezember 2020 endet die Frist für die Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht am 12. Januar 2023. Das Ziel der TW-RL ist die Implementierung eines vollständigen risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen.

Die TW-RL enthält in ihren Artikeln 7 und 8 bestimmte Vorgaben zur fachlichen und rechtlichen Umsetzung des risikobasierten Ansatzes zum gewässerschutzbezogenen Anteil. Diese Verordnung ist die nationale Umsetzung dieser beiden Artikel. Ziel ist es sicherzustellen, dass für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser ein risikobasierter Ansatz angewendet wird, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers erstreckt.

Durch das damit stärker verankerte Vorsorge- und Verursacherprinzip, soll der Aufbereitungsumfang von Trinkwasser verringert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität ihres Trinkwassers weiter bestärkt werden. Dadurch sollen Gefährdungen und Gefährdungsereignisse frühzeitig erkannt und verhindert bzw. beherrscht werden. Gleichzeitig wird der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden und Betreibern geregelt, sodass ein verringerter Überwachungs- bzw. Untersuchungsaufwand notwendig sein wird.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität soll der zu untersuchende Parameterumfang neue Stoffe umfassen, wie beispielsweise PFAS und nicht relevante Pestizid-Metaboliten, die durch ihre Vielzahl an Anwendungen in die Umwelt gelangen. Zusätzlich sollen Parameter von der Beobachtungsliste untersucht werden, auf welche Substanzen aufgenommen werden, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, wie beispielsweise Pharmazeutika, endokrine Disruptoren und Mikroplastik. Neben den neu zu untersuchenden Parametern, werden die Grenzwerte einiger bereits existierender Parameter gesenkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Neue EU-rechtliche Bestimmungen werden in deutsches Recht umgesetzt. Nach den Artikeln 7 und 8 TW-RL soll ein risikobasierter Ansatz in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung angewendet werden.

Diese neue Verordnung ergänzt die Trinkwasserverordnung.

III. Alternativen

Zu der Verordnung gibt es keine Alternativen. Die neuen EU-rechtlichen Anforderungen sind in nationales Recht umzusetzen.

IV. Regelungskompetenz

Verordnungsermächtigung § 50 Abs. 4a WHG. Die Regelungen der vorliegenden Verordnung dienen der Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union.

Mit der TW-RL haben das Europäische Parlament und der Rat spezifische Maßnahme zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität verabschiedet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Richtlinie (EU) 2020/2184) und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine nachhaltige Entwicklung ab, indem er mit dem Vorsorgeprinzip dazu beiträgt, dass Risiken bezüglich Gefährdungen und Gefährdungsereignissen im Trinkwasser schon rechtzeitig in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung erkannt werden und mit Hilfe von Risikomanagementmaßnahmen frühzeitig verhindert oder beherrscht werden. Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sollen so besser herangezogen werden können und der Aufbereitungsumfang für das Trinkwasser soll verringert werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neuen Regelungen ermöglichen...

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen ermöglichen eine Verbesserung der Trinkwasserqualität, eine Verminderung des Aufbereitungsaufwandes von Trinkwasser und den Schutz der menschlichen Gesundheit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Wird bei der Länder- und Verbändeanhörung ergänzt)

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, da Vorgaben bezüglich des risikobasierten Ansatzes in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung eingehalten werden müssen.

Für die Betreiber besteht ein Erfüllungsaufwand bei der Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Hierbei entstehen Kosten für die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung und die Untersuchungen. Auch bezüglich des Risikomanagements ist mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen.

Für die Regelungen zu den Parametern „Pestizide“ und „Pestizide-gesamt“ ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, da sie bereits Bestandteil der TrinkwV (a.F.) sind.

Demgegenüber ist mit einer Entlastung zu rechnen, da sich durch den risikobasierten Ansatz in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung der Aufbereitungsaufwand von Trinkwasser verringert. Außerdem übermitteln die zuständigen Behörden staatliche Überwachungsdaten, die für den Untersuchungsplan relevant sind. Bereits überwachte Parameter müssen von den jeweiligen Betreibern nicht erneut untersucht werden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Wird bei der Länder- und Verbändeanhörung ergänzt)

Die genannten Vorgaben betreffen den Vollzug in den Ländern. In den Ländern ist ein mäßiger Erfüllungsaufwand zu erwarten. Dieser resultiert insbesondere daraus, dass die zuständigen Behörden Berichte der Betreiber im Rahmen der Risikobewertung zu prüfen, Risikomanagementmaßnahmen festzulegen und notwendige Daten, die für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung relevant sind, an die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen zu übermitteln haben. Darüber hinaus entsteht ein zusätzlicher Aufwand bei den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Informationen über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Auf der Ebene des Bundes entsteht ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand aufgrund der Festlegung von Anforderungen an die Übermittlung dieser Informationen, die der Erfüllung entsprechender Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

Die neue Regelung zu nicht relevanten Pestizid-Metaboliten schreibt die bisher bereits praktizierte Vorgehensweise fest. In der Praxis kommt es daher allenfalls zu geringen Änderungen, die keinen relevanten Aufwand bei den Gesundheitsämtern oder beim Umweltbundesamt erzeugen.

Weitere Kosten (Wird bei der Länder- und Verbändeanhörung ergänzt)

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen. Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich, da die zugrundeliegende Richtlinie auch unbefristet erlassen worden ist und zum Schutz des Trinkwassers vor nachteiligen Veränderungen das Sicherheitsniveau dauerhaft gewährleistet werden muss.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil der Gesetzentwurf der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben dient, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

1 formuliert den Zweck der Verordnung und stellt klar, dass die Verordnung dem Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser dient.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 Nummer 1 und 2 setzt die Begriffsbestimmungen „Gefährdung“ und „Gefährdungsereignis“ nach Artikel 2 Nr. 7 und 8 der TW-RL um. Die Begriffsbestimmungen nach § 2 TrinkwV und § 3 WHG gelten auch im Rahmen dieser Verordnung.

Der Begriff "Trinkwasser" in dieser Verordnung ist im Sinne der Trinkwasserverordnung und ihres Anwendungsbereichs zu verstehen.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 enthält die Begriffsbestimmung für eine „Gefährdung“ des Rohwassers, Grundwassers und Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Zur näheren Bestimmung, ob eine Gefährdung vorliegt, kann auf die DIN EN 15975-2 2.2 vom Dezember 2013 zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 definiert den Begriff „Gefährdungsereignis“, als ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt. Zur näheren Bestimmung, ob ein Gefährdungsereignis vorliegt, kann auf die DIN EN 15975-2 2.3 vom Dezember 2013 zurückgegriffen werden.

Zu § 3 (Risikobasierter Ansatz für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung)

Der risikobasierte Ansatz für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung dient der Sicherstellung der Qualität des Rohwassers, des Oberflächenwassers und des Grundwassers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 der TW-RL um. Kern der Vorschrift ist die Verpflichtung der Betreiber (bestimmter) Wassergewinnungsanlagen zur Durchführung einer Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Da der Betreiber über die umfassendsten Kenntnisse über das Einzugsgebiet verfügt, ist es nach Satz 2

Aufgabe der Betreiber, die Einzugsgebiete nach Maßgabe von Satz 5 und des Abschnitts 2 zu bewerten.

Satz 3 bestimmt, dass von der Regelung nach Satz 2 Wassergewinnungsanlagen, mit denen im Durchschnitt weniger als 10 m³ Wasser pro Tag entnommen werden oder mit denen weniger als 50 Personen versorgt werden, ausgenommen sind. Mit dieser Regelung wird Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) TW-RL umgesetzt.

Nach Satz 3 ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, auf Grundlage der Bewertung nach Satz 2 und nach Maßgabe von Satz 5 und Abschnitt 3 Risikomanagementmaßnahmen festzulegen. Die zuständige Behörde bestimmt sich nach Landesrecht. Nach Satz 5 sind die Bewertung und die Risikomanagementmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 4 TW-RL in nationales Recht um. Demnach ist die Bewertung erstmalig bis zum 12. Januar 2026 durchzuführen und danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Risikomanagementmaßnahmen sind ebenfalls erstmalig bis zum 12. Juli 2026 durchzuführen und danach bei Bedarf zu aktualisieren.

Zu Abschnitt 2 (Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung)

Zu § 4 (Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL um. Es ist Aufgabe des Betreibers einer Wassergewinnungsanlage, die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete vorzunehmen. Die Abgrenzung des Einzugsgebiets (Satz 2 Nummer 1) erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Art des Einzugsgebiets. Die Art der Einzugsgebiete untergliedert sich nach Absatz 2 in Grundwassereinzugsgebiete, inklusive Quelfassungen, Einzugsgebiete von Talsperren, Einzugsgebiete von sonstigen Oberflächengewässern und Einzugsgebiete bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von Grundwasser mit künstlicher Grundwasseranreicherung. Die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete umfasst die in den Nummern 1 bis 4 genannten Vorgaben. Soweit dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nach Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder im Hinblick auf sonstige Flächennutzungen, die zu einer Wassergefährdung führen können, hat die zuständige Behörde ihm, soweit sie dies für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen die Informationen zugänglich zu machen. Hierfür können auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und nach § 2 der Grundwasserverordnung genutzt werden. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zur Flächennutzung, aus denen Risiken für Wasser im Einzugsgebiet abgeleitet werden können, das für die Nutzung als Trinkwasser vorgesehen ist. Informationen nach Satz 5 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Beschreibung der Flächennutzung erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 hat der Betreiber im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Abgrenzung und Kartierung der Einzugsgebiete vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Gemäß Nummer 2 hat der Betreiber im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 WHG als festgesetzt gelten, vorzunehmen. Bei der räumlichen Abgrenzung des Schutzgebiets geht es vor allem um dessen flächenmäßige Ausdehnung und die Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen nach § 51 Abs. 2 WHG sowie etwa die Einbeziehung oder Ausgrenzung bestimmter Gewerbebetriebe oder Anbauflächen, Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen. Im Zuge dessen müssen sowohl das Schutzgebiet als Ganzes als auch dessen einzelne Zonen im Interesse der Bestimmtheit und der Rechtsklarheit so festgelegt sein, dass ohne weiteres erkennbar ist, auf welche Grundstücke sich Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 52 WHG beziehen. Grundsätzlich ist eine genaue Beschreibung durch Darstellung in Karten, Plänen oder Verzeichnissen, die Bestandteil der Festsetzung sind, sowie mit Hilfe präziser Angabe des Grenzverlaufs entlang fester natürlicher Markierungen im Gelände erforderlich.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 hat der Betreiber im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Georeferenzierung aller Entnahmestellen in den Einzugsgebieten vorzunehmen.

Zu Nummer 4

Gemäß Nummer 4 hat der Betreiber im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Flächennutzung zu beschreiben.

Zu Nummer 5

Gemäß Nummer 5 hat der Betreiber im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet zu beschreiben.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Bestimmung eines Grundwassereinzugsgebietes (Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung oder mehrerer Grundwasserfassungen) umfasst das unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen. Die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Einzugsgebietes sind unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom März 2021 zurückgegriffen werden. Es sind alle für die Zielsetzung verfügbaren oder erforderlichen Informationen, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu gewinnen sind, auszuwerten. Dies umfasst die Landschaftsform und Oberflächengestalt, die Art, die Verbreitung, Lagerung und tektonische Überprägung der geologischen Schichtenfolge, die Grundwasserströmungsverhältnisse, die hydrogeologischen Verhältnisse, die wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen der Wassergewinnungsanlage, die Grundwassernutzungen Dritter und Belastungen. Genutzt werden sollten zudem Kenndaten der Wassergewinnungsanlagen und Messstellennetze, geologische Daten, morphologische Daten, geohydraulische Daten, physikalische, hydrochemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Grundwassers an den Entnahmestellen und in deren Zustrom-Messstellen, bodenkundliche Daten und Flächennutzungsdaten, Wasserhaushaltsbilanz, Abflussdaten bei Berücksichtigung des oberirdischen Einzugsgebietes und hydrogeologische Daten bei Quelfassungen. Der Datenbestand sollte das Einzugsgebiet und seine Randbereiche so abdecken, dass möglichst flächendeckende Aussagen zur Charakterisierung des Einzugsgebietes und die Einzugsgebietsabgrenzung möglich sind.

Wenn die Datenlage nicht ausreicht, ist eine Aktualisierung und Ergänzung der Datenbasis durch geeignete Untersuchungen erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung eines Talsperren-Einzugsgebiets umfasst das oberirdische Einzugsgebiet einer Trinkwassertalsperre. Es sind die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Funktionen und Eigenschaften der Talsperre und ihrer Zuflüsse auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 102 (A) vom März 2021 zurückgegriffen werden. Dies umfasst Topografie, hydrologische Verhältnisse, hydrogeologische und bodenkundliche Verhältnisse, Limnologie und Hydrografie und Belastungen. Einzugsgebiete, aus denen Wasser in die Talsperre beigeleitet wird, sind in das Einzugsgebiet einzubeziehen oder ggf. gesondert auszuweisen.

Zu Nummer 3

Bei Entnahmen aus einem sonstigen Oberflächengewässer ist das Oberflächengewässer-Einzugsgebiet zu bestimmen. Als sonstiges Oberflächengewässer sind alle Oberflächengewässer mit Ausnahme der Talsperren gemeint. Die Bestimmung eines Oberflächengewässer-Einzugsgebiets umfasst im ersten Schritt das oberirdische Einzugsgebiet eines Sees bzw. Fließgewässers. Bei großen Einzugsgebieten (z. B. Einzugsgebiet von Donau, Elbe oder Rhein) ist eine Bestimmung und Beschreibung des gesamten Einzugsgebiets nicht zielführend und kann durch Verweise auf vorhandene Planwerke wie Bewirtschaftungspläne ersetzt werden. Es sind die naturräumlichen Gegebenheiten und Belastungen im Einzugsgebiet sowie die Eigenschaften des Sees bzw. Fließgewässers und seiner Zuflüsse unter Einbeziehung der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 102 (A) vom März 2021 zurückgegriffen werden. Alle erforderlichen Informationen, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu gewinnen sind, inklusive der Daten des Bewirtschaftungsplans nach der WRRL sind auszuwerten. Dies umfasst Topografie, hydrologische Verhältnisse, hydrogeologische und bodenkundliche Verhältnisse, Limnologie und Hydrografie und Belastungen. Einzugsgebiete, aus denen Wasser in den See bzw. das Fließgewässer beigeleitet wird, sind in das Einzugsgebiet einzubeziehen oder gesondert auszuweisen.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Wassergewinnungsanlagen für Uferfiltrat und für angereichertes Grundwasser fördern in der Regel eine Mischung aus Oberflächenwasser (nach Bodenpassage) und natürlichem Grundwasser. Die jeweiligen Anteile können je nach Standort, Entnahmemenge und hydraulischer Situation unterschiedlich und schwankend sein.

Daher sind grundsätzlich sowohl das den Fassungsanlagen zuströmende natürliche Grundwasser als auch das nach Bodenpassage zufließende Oberflächenwasser als Ressourcen bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. In Fällen, in denen der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat gering ist und die Rohwasserqualität dadurch nicht signifikant beeinflusst wird, kann die Risikobewertung für diese Ressource entfallen.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Bei Einzugsgebieten bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von Grundwasser mit künstlicher Grundwasseranreicherung ist das Grundwassereinzugsgebiet zu betrachten.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Bei Einzugsgebieten bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von Grundwasser mit künstlicher Grundwasseranreicherung ist das Einzugsgebiet des Oberflächengewässers mit signifikanten Oberflächenwasseranteilen bei Entnahmen von mehr als 100 m³ Wasser pro Tag zu betrachten. Nummer 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu § 5 (Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung)

§ 5 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL um. Der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage verfügt über die umfangreichsten Informationen bezüglich des Einzugsgebietes seiner Trinkwassergewinnungsanlage. Ihm obliegt es aus diesem Grund, die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung für das Einzugsgebiet nach den Nummern 1 und 2 vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse werden systematisch Gefährdungen und Gefährdungsereignisse in den Einzugsgebieten ermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Gemäß Art 8 Absatz 2 Satz 3 TWRL kann eine Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummern 1.4, 1.5 sowie 2.3 bis 2.5 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen herangezogen werden.

Zu Buchstabe b

Für die Risikobewertung ist die Vorgehensweise in der DIN EN 15975-2 beschrieben, auf die zurückgegriffen werden kann.

Nach § 5 Satz 5 sind im Rahmen der Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 1 Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 OGewV und den §§ 2 und 3 GrwV zu berücksichtigen. Damit sollen Doppelarbeiten vermieden und eine Kohärenz der Informationen und Bestandsaufnahmen mit anderen Instrumenten des Oberflächengewässerschutzes und des Grundwasserschutzes sichergestellt werden.

Nach § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 OGewV überprüft die zuständige Behörde die Zusammenstellung der signifikanten Belastungen der Oberflächenwasserkörper und die Beurteilung, wie empfindlich der Zustand von Oberflächenwasserkörpern auf die Belastungen reagiert, alle sechs Jahre und aktualisiert diese gegebenenfalls. Nach § 4 Absatz 2 OGewV erfolgt eine Bestandsaufnahme, die dem speziellen Regelungsbedürfnis für die prioritären Stoffe, einschließlich der prioritären gefährlichen Stoffe und der bestimmten anderen Schadstoffe der WRRL dient. Für alle genannten Stoffe sind die Emissionen, Einleitungen und Verluste unter Hinzuziehung aller einschlägigen Informationsquellen zu ermitteln. Dies dient als Basis für Maßnahmen, mit denen die Umweltqualitätsnormen eingehalten werden können. Es sind hierbei wiederum Informationen zu verwenden, die bereits im Rahmen der WRRL und des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters erfasst wurden.

Nach § 2 GrwV überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde alle sechs Jahre die Festlegung von Lage und Grenzen sowie die Beschreibung der Grundwasserkörper. Die Festlegung und Beschreibung der Grundwasserkörper ist eine notwendige Voraussetzung für die Überwachung, Zustandsbewertung und Trendermittlung. Zudem erfolgt eine Beschreibung der Nutzungen, denen der Grundwasserkörper unterliegt. Ausgehend von den Nutzungen, den damit verbundenen potenziellen Schadstoffeinträgen und den naturräumlichen Standortbedingungen hat die zuständige Behörde zu ermitteln, ob das Risiko besteht, dass die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG nicht erreicht werden. Zu den Bewirtschaftungszielen gehört, dass Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands

vermieden werden, dass steigende Schadstofftrends umgekehrt werden und dass der gute Grundwasserzustand erhalten oder erreicht wird.

Zu § 6 (Bericht zur Bestimmung und Beschreibung sowie zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung des Einzugsgebietes)

§ 6 setzt Artikel 8 Absatz 5 TW-RL um. Mit dieser Regelung wird der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Wasserversorgern gewährleistet.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 hat der Betreiber einen Bericht zu erstellen, der eine vollständige Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Einzugsgebiets nach § 5 umfasst. Wesentliche Elemente der Beschreibung ist die Abgrenzung des Einzugsgebiets nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Art des Einzugsgebiets. D.h. die Charakterisierung der Einzugsgebiete nach den in § 4 Nummern 1 bis 4 genannten Vorgaben ist in dem Bericht dazustellen. Zudem müssen alle erforderlichen Angaben zur Gefährdungsanalyse und zur Risikoabschätzung nach § 5 im Bericht dokumentiert werden. Für die Dokumentation kann auf die Vorgaben der DIN EN 15975-2 vom Dezember 2013 zurückgegriffen werden.

Diejenigen, die den Bericht erstellen, müssen über die in § 7 vorgegebene einschlägige Berufserfahrung oder die durch Schulung erworbenen Fachkenntnisse verfügen. Dies ergibt sich aus § 7 Satz 2.

Nach Satz 2 ist der Bericht zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes der zuständigen Behörde bis 12. Juli 2024 und anschließend alle sechs Jahre in elektronischer Form zu übermitteln. Die zuständige Behörde leitet den Bericht, gegebenenfalls nach Vervollständigung bzw. Korrektur durch den Betreiber, an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.

Zu Absatz 2

Es ist Aufgabe der zuständigen Behörde, den Bericht nach Absatz 1 auf Vollständigkeit, Plausibilität und Aktualität zu überprüfen und ggf. gegenüber dem Betreiber Nachbesserung zu fordern. Sie leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.

Zu § 7 (Anforderungen an die Fachkenntnisse)

Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4 sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 5 und die Erstellung des Berichts nach § 6 sind von Personen durchzuführen, die über hinreichende Fachkenntnisse über die Wasserversorgungssysteme und über Hydrogeologie verfügen und die eine hinreichende Qualifikation für das Management von Trinkwasserressourcen vorweisen. Der Nachweis der hinreichenden Qualifikation kann beispielsweise durch Berufserfahrung, geeignete Referenzen wie Aus- und Weiterbildungsnachweise, langjährige Erfahrungen im Wasserfach oder einschlägige Referenzprojekte, Tätigkeiten oder Veröffentlichungen nachvollziehbar belegt werden. Verfügt die Person zu Teilaspekten nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, sind entsprechend qualifizierte externe Fachleute hinzuzuziehen.

Zu Nummer 1

Die Person muss über erforderlichen Fachkenntnisse über Wassergewinnungsanlagen verfügen.

Zu Nummer 2

Die Person muss über hydrologische, hydrochemische, hydrogeologische und toxikologische Fachkenntnisse verfügen.

Zu Nummer 3

Die Person muss über Fachkenntnisse im Bereich des Managements von Trinkwasserressourcen verfügen. Nach Satz 3 gilt dies entsprechend für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 8 (Untersuchungspflichten des Betreibers)

§ 8 setzt Artikel 8 Absatz 2 c TW-RL um. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat eine geeignete Überwachung des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder von beidem in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen oder des Rohwassers auf relevante Parameter, Stoffe oder Schadstoffe nach den Vorgaben der §§ 9 bis 14 durchzuführen. Dabei muss die Entnahme von Proben von Wasser für den menschlichen Gebrauch so erfolgen, dass die Proben für seine Qualität im Laufe des gesamten Jahres repräsentativ sind.

Zu § 9 (Umfassende Untersuchung)

Zu Absatz 1

§ 9 setzt Artikel 8 Absatz 2 c i)-vii) TW-RL um. Bis zum 1. Januar 2026 und danach alle sechs Jahre muss der Betreiber eine geeignete Überwachung durchführen und umfassende Untersuchungen vornehmen. Der Betreiber hat so sicherzustellen, dass das Grundwasser, das Oberflächenwasser und das Rohwasser den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Zu untersuchen sind alle Parameter, die die zuständige Behörde nach Anhörung des Betreibers für das Grundwasser, das Oberflächenwasser und das Rohwasser festgelegt hat. Dies erfolgt erstmalig bis zum 12. Januar 2025 und danach alle sechs Jahre. Die zu untersuchenden Parameter sind aus den in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Parametern auszuwählen. Darüber hinausgehend sind für das Grundwasser und das Oberflächenwasser zusätzlich Stoffe und Stoffgruppen nach Absatz 2 zu untersuchen.

Zu Nummer 1

Demgemäß sind Parameter auszuwählen aus den Parametern nach Anlage 2 Teil II der TrinkwV n.F. nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen.

Zu Nummer 2

Demgemäß sind Parameter auszuwählen aus den Parametern nach Anlage 2 Teil II der TrinkwV n.F., für den Parameter PAK nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen.

Zu Nummer 3

Demgemäß sind Parameter auszuwählen aus anderen relevanten Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach Ergebnissen des Berichts nach § 6 eine Verschlechterung der Wasserqualität bewirken können, so dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist. Dies bedeutet, dass keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für die menschliche Gesundheit bestehen darf: Ein Schadenseintritt muss nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich sein. Bei den hier benannten Parametern, handelt es sich um Schadstoffe (und Schadstoffverbindungen), deren Vorkommen aufgrund von Historie und wissenschaftlichen fachlichen Erkenntnissen theoretisch in Betracht kommen könnte.

Zu Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Demgemäß sind Parameter auszuwählen aus Stoffen und Verbindungen der aktuellen Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 TW-RL. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung enthält die Version der TW-RL vom (Datum einsetzen) die aktuelle Beobachtungsliste. Der Bezug erfolgt auf die TW-RL und nicht auf etwaige Entscheidungen der Kommission, damit bei Änderungen der EU-Liste die TrinkwEzGV nicht wiederholt angepasst werden muss.

Zu Nummer 65

Demgemäß sind Parameter auszuwählen aus mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1 der TrinkwV n.F. Mit der Erweiterung des risikobasierten Ansatzes wird künftig ebenfalls die mikrobiologische Beschaffenheit des Rohwassers betrachtet, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens mikrobiologischer Parameter zu bewerten. Neu ist in diesem Zusammenhang der Parameter somatische Coliphagen. Somatische Coliphagen sind Viren, die E. coli befallen und enteralen Viren zum Teil in Größe und Struktur ähneln. Sie eignen sich zur Klärung der Frage, inwieweit eine Belastung des Rohwassers mit humanpathogenen Viren vorliegen kann, da sie deren Verhalten in der Umwelt und unter den Bedingungen der Wasseraufbereitung besser widerspiegeln als die bakteriellen Indikatororganismen. Auch können somatische Coliphagen länger zurückliegende fäkale Verunreinigungen anzeigen, bei denen die bakteriellen Indikatoren bereits inaktiviert wurden, während humanpathogene Viren noch überlebt haben können. Somatische Coliphagen können, müssen jedoch nicht, menschlichen Ursprungs sein. Sie entstammen dem Magen-Darm-Trakt von Warmblütern, sind selbst jedoch nicht pathogen. Somit sind somatische Coliphagen als Indikatorparameter von Bedeutung zur Bewertung mikrobieller Risiken des Rohwassers.

Zu Nummer 76

Demgemäß sind Parameter auszuwählen aus nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden im Sinne der Anlage 2 Teil I der TrinkwV n.F. Bei den hier benannten Parametern, handelt es sich um nicht relevante Metaboliten von Pestiziden. Diese Parameter sind in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 gelistet. Diese Vorschrift ist neu und setzt die Vorgaben aus Anhang I Teil B, Anmerkungen zum Parameter „Pestizide“, der TW-RL zu nicht relevanten Pestizid-Metaboliten (Pestizid-nrM) um. Sie dient dazu, die Belastung des Trinkwassers mit nicht relevanten Pestizid-Metaboliten künftig besser bewältigen zu können.

Zu Nummer 77

Demgemäß sind Parameter auszuwählen aus weiteren Parametern, bei denen durch Aufbereitung die Toxizität so erhöht wird, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist. Dies bedeutet, dass keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für die menschliche Gesundheit bestehen darf: Ein Schadenseintritt muss nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass über Absatz 1 hinausgehend zusätzlich für Grundwasser und Oberflächengewässer die in den dafür geltenden Verordnungen geregelten Stoffe zu untersuchen sind. Nach Satz 1 sind das für das Grundwasser, die Stoffe und Stoffgruppen, für die in Anlage 2 GrwV zur Einstufung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern Schwellenwerte festgelegt sind. Es ist zu prüfen, ob die Schwellenwerte eingehalten werden. Nach Satz 2 sind die zusätzlich zu Absatz 1 im Oberflächenwasser zu untersuchenden Stoffe durch die Nummern 1 und 2 spezifiziert:

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 2 (iii) TW-RL um. In der Anlage 8 OGewV werden die zur Einstufung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern zugrunde zulegenden Stoffe und deren Umweltqualitätsnormen benannt. Diese prioritären Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe sind für Oberflächenwasser zusätzlich zu den in Absatz 1 benannten Parametern zu untersuchen. Es ist zu prüfen, ob die Umweltqualitätsnormen eingehalten werden.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 (iv) TW-RL um. In der Anlage 6 OGewV werden die zur Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials zugrunde zulegenden flussgebietspezifische Schadstoffe und deren Umweltqualitätsnormen festgelegt. Diese flussgebietspezifischen Schadstoffe sind für Oberflächenwasser zusätzlich zu den in Absatz 1 benannten Parametern zu überwachen. Es ist zu prüfen, ob die Umweltqualitätsnormen eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde legt auf Vorschlag des Betreibers einen Ort oder mehrere Orte der Probenahme fest.

Zu § 10 (Weitere Untersuchungen; Untersuchungsplan)

§ 10 setzt Artikel 8 Absatz 2 c TW-RL um.

Zu Absatz 1

Der Betreiber hat wiederkehrende Untersuchungen vorzunehmen, die über die umfassende Untersuchung nach § 9 hinausgehen. Dafür werden aus der Parameterliste nach § 9 Absatz 1 Satz die Parameter ausgewählt, die als untersuchungsrelevant eingestuft werden. Nach Absatz 1 sind Parameter auszuwählen die aufgrund der nach § 5 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungereignisse als untersuchungsrelevant eingestuft werden. Darüber hinaus sind nach Absatz 1 Parameter auszuwählen, die aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen als untersuchungsrelevant eingestuft werden. Bei der Auswahl sind die Vorgaben der Nummern 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei der Auswahl der Parameter sind die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Bei der Auswahl der Parameter sind die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein von Mikroorganismen im Rohwasser zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Auswahl der Parameter sind mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Bei der Auswahl der Parameter sind mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration von Mikroorganismen im Rohwasser zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Da das Risikomanagement das Vorkommen von Schadstoffen und Mikroorganismen beeinflussen kann, sollte dies bei der Anpassung des Untersuchungsplans berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe a

Bei der Auswahl der Parameter ist das Vorkommen chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Bei der Auswahl der Parameter ist das Vorkommen von Mikroorganismen im Rohwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Auf Vorschlag des Betreibers legt die zuständige Behörde die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle und die Orte der Probenahme schriftlich in einem Untersuchungsplan fest.

Zu Absatz 3

Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, inwieweit bestimmte Parameter bereits im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung untersucht werden. Diese Ergebnisse können herangezogen werden und es muss keine erneute Untersuchung dieser Parameter für dieses bestimmte Untersuchungsintervall erfolgen.

Zu Absatz 4

Durch die Aufbereitung können toxikologisch relevante Stoffe aus dem Rohwasser entfernt oder umgewandelt werden. Durch die Überwachung dieser Parameter im Rohwasser als auch nach einer Aufbereitung kann die Funktionsweise der Aufbereitung überprüft und angepasst werden.

Zu Absatz 5

Diese Parameter sind zu untersuchen, wenn das Rohwasser nachweislich mit einem dieser Stoffe belastet ist, wenn potenzielle Blüten von entsprechenden Cyanobakterien in der Ressource auftreten, wenn das Vorkommen im Einzugsgebiet wahrscheinlich ist, wenn im Rohwasser eine Verunreinigung oder ein Vorkommen von Bromid zu erwarten ist.

Zu Absatz 6

Die zuständige Behörde kann den Betreiber verpflichten, über die umfassende Untersuchung nach § 9 Absatz 1 und den Untersuchungsplan nach Absatz 1 Satz 4 hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserqualität vorliegen.

Zu § 11 (Anpassung des Untersuchungsplans)

§ 11 setzt Artikel 8 Absatz 5 Satz 3 TW-RL um.

Zu Absatz 1

Um die Qualität des Trinkwassers zu sichern und veränderte Gegebenheiten und Parameter mit einzubeziehen überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen den Untersuchungsplan. Eine Anpassung des Untersuchungsplans kann im Anschluss an diese Überprüfung erfolgen.

Nach Satz 1 erfolgt die Anpassung des Untersuchungsplans durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Betreibers. Die Behörde überprüft den Untersuchungsplan regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls hinsichtlich Häufigkeit der Untersuchungen, des Umfangs der Untersuchungen oder dem Ort der Probenahme an. Voraussetzung für eine Verlängerung der Untersuchungsintervalle oder eine Verringerung des Untersuchungsumfangs ist zunächst, dass sich bei der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen ergibt, dass im Einzugsgebiet bestimmte Parameter nicht mehr untersuchungsrelevant sind.

Nach Satz 2 können Parameter aus der Liste zu untersuchender Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 gestrichen werden, wenn festgestellt wird, dass diese im Einzugsgebiet nicht mehr untersuchungsrelevant sind.

Nach Satz 3 kann darüber hinaus der Untersuchungsplan nach den Nummern 1 und 2 angepasst werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserqualität im Hinblick auf einzelne Parameter vorliegen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 können die Untersuchungsintervalle verlängert werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 können bestimmte Parameter von der Untersuchungsliste nach § 9 Absatz 1 Satz gestrichen werden.

Satz 4 nimmt mikrobiologische Parameter der Anlage 1 Teil I TrinkwV im Hinblick auf eine Reduktion des Umfangs der Untersuchungen oder deren Häufigkeit vom Anwendungsbereich aus. Die dort genannten mikrobiologischen Parameter sollen aufgrund ihres gegebenenfalls hohen Schadenspotentials nicht in den Genuss von verlängerten Untersuchungsintervallen oder einer kompletten Freistellung von der Untersuchungspflicht kommen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Anpassung eines Untersuchungsplans können die Untersuchungsintervalle auch verkürzt werden, wenn dies notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Anpassung eines Untersuchungsplans kann der Untersuchungsumfang erweitert werden, wenn dies notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Behörde stellt sicher, dass die nach Absatz 1 gestrichenen oder weniger häufig untersuchten Parameter im Rahmen der Überprüfung und Bewertung des Einzugsgebietes und des Risikomanagements in geeigneter Weise überwacht werden.

Zu § 12 (Unterrichtungspflicht des Betreibers)

§ 12 setzt Artikel 8 Absatz 3 TW-RL um und konkretisiert den kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern, der in Erwägungsgrund (15) TW-RL beschrieben ist und den der risikobasierte Ansatz der TW-RL gewährleisten soll.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 informiert der Betreiber die zuständige Behörde in elektronischer Form über die Untersuchungen nach §§ 9 und 10.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 unterrichtet der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, und nach Kenntnisnahme über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters sowie im Fall von Ereignissen, die die Wasserqualität negativ in Hinsicht auf adverse ökotoxikologische und humantoxikologische Wirkungen beeinflussen können.

Zu § 13 (Bericht über Untersuchungen und Risikomanagementmaßnahmen)

Zu Absatz 1

§ 13 setzt Artikel 8 Absatz 5 TW-RL um. Gemäß Satz 1 dokumentiert der Betreiber im vollen Umfang die fachgerechte Durchführung des risikobasierten Ansatzes in seinem Einzugsgebiet und fertigt einen Bericht an. Der Betreiber hat den Bericht der zuständigen Behörde bis zum 12. Januar 2027 und danach alle sechs Jahre zu übermitteln.

Zu Nummer 1

Der Bericht umfasst die Untersuchungsergebnisse nach § 9.

Zu Nummer 2

Der Bericht umfasst die Einschätzung, ob und gegebenenfalls wie der Untersuchungsplan nach § 10 angepasst werden sollte.

Zu Nummer 3

Der Bericht umfasst Angaben zu getroffenen Risikomanagementmaßnahmen und deren Auswirkungen. Nach Satz 2 kann der Betreiber selbst erforderliche Risikomanagementmaßnahmen in seinem Bericht vorschlagen. Nach Satz 3 erfolgt die Übermittlung des Berichts an die zuständige Behörde elektronisch.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde, sich auf Grundlage des Berichts davon zu überzeugen, dass die Untersuchungen durchgeführt wurden, eine Einschätzung zur Anpassung des Untersuchungsplans getroffen wurde und Risikomanagementmaßnahmen durchgeführt wurden oder in Planung sind und dieses Qualitätssicherungswerkzeug insgesamt

funktioniert. Sind die Angaben im Bericht nicht vollständig oder plausibel fordert die Behörde den Betreiber auf, die notwendigen Angaben zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die zuständige Behörde leitet den Bericht, gegebenenfalls nach Vervollständigung bzw. Korrektur durch den Betreiber, an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter. Auf diese Weise wird der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Wasserversorgern gewährleistet.

Zu § 14 (Akkreditierte Untersuchungsstellen)

§ 14 stellt klar, dass der Betreiber Untersuchungen, einschließlich der Probenahmen, nur von Untersuchungsstellen durchführen lassen darf, die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind.

Zu § 15 (Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung)

§ 15 setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 5 TW-RL um und konkretisiert die Erwägungsgründe (15) und (18) TW-RL, wonach der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Wasserversorgern gewährleistet werden muss, um den risikobasierten Ansatz der TW-RL umzusetzen und wonach auf verfügbare Überwachungsergebnisse zurückgegriffen werden soll. Auf diesem Wege, kann eine Doppelung von Verpflichtungen vermieden und der Betreiber entlastet werden.

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber unverzüglich über Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, Grundwassers oder Oberflächenwassers im Einzugsgebiet auswirken können.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber über Ergebnisse der behördlichen Überwachung nach Anlage 10 OGewV, Überwachung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands und nach den Anlagen 3 und 4 GrwV, Überwachung des chemischen und mengenmäßigen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde darf Daten zur Georeferenzierung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur an andere Behörden sowie an Betreiber herausgeben.

Zu Abschnitt 3 (Risikomanagement)

Zu § 16 (Risikomanagement)

§ 16 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 der Trinkwasserrichtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die behördlichen Befugnisse im Hinblick auf und den Umfang von Risikomanagementmaßnahmen. Nach Satz 1 legt die zuständige Behörde die Maßnahmen fest.

Sie sollen zur Verhinderung der erkannten Risiken führen oder - wenn dies nicht möglich ist - wenigstens so weit wie möglich zu ihrer Beherrschung beitragen. Der Betreiber kann im Rahmen seiner Anhörung bestimmte Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Sind bei einer nach dem Atomgesetz zugelassenen Anlage bereits umfangreiche Anforderungen an den Gewässerschutz festgelegt, die zugleich dem Risikomanagement dienen, wie etwa bei der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen im Endlager Konrad, kommen zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen nicht in Betracht. Ebenso wenig kommen zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen in Betracht, soweit das jeweilige Fachrecht abschließend regelt, welche Maßnahmen zur Verhinderung eines Entweichens von Schadstoffen aus einer Anlage zu ergreifen sind. Insbesondere das Strahlenschutzrecht enthält zahlreiche Regelungen, die vor einer unkontrollierten Freisetzung von Radionukliden schützen sollen. Dadurch sind auch die Gewässer vor einer Kontamination geschützt.

Satz 2 regelt in Übereinstimmung mit § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG den Personenkreis, dem die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen nach Festlegung der zuständigen Behörde obliegt. Nach Satz 3 gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 2 nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement dienen. In diesem Fall hat die zuständige Behörde nicht selbst die Befugnis, Risikomanagementmaßnahmen festzulegen, sondern wirkt nach Satz 4 (nur) darauf hin, dass die für den anderen Sachbereich zuständige Behörde die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken erforderlich sind. Zu solchen anderen Sachbereichen, für die andere Gesetze und Rechtsverordnungen gelten, gehören nach Anlage 2 beispielsweise konventionelle Altlasten und schädliche Bodenveränderungen und der Schutz vor ionisierender Strahlung. Die Sätze 3 und 4 zielen darauf ab, doppelte Regelungsbefugnisse der zuständigen Behörde einerseits und der für einen anderen Sachbereich zuständigen Behörde andererseits gegenüber den nach Satz 2 Verpflichteten zu vermeiden. Dadurch, dass in diesen Fällen die Regelungsbefugnis allein bei der sachnäheren anderen Behörde verbleibt, werden auch divergierende behördliche Entscheidungen im selben Sachbereich vermieden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Art 8 Abs. 4 TW-RL um. Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung sollen darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einem Risiko der Verunreinigung von Wasserressourcen führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird

Zu Nummer 1

Nach Absatz 2 Nummer 1 sind Präventivmaßnahmen besonders geeignet die Belastungen zu reduzieren, die zu einer Verunreinigung oder einem Verunreinigungsrisiko führen.

Zu Nummer 2

Risikominderungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die einem erkannten Risiko entgegenwirken.

Zu Nummer 3

Eine weitere Maßnahme ist die Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserqualität frühzeitig festzustellen und dadurch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Verbrauch von Wasser zu minimieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt der Behörde die Pflicht die Wirksamkeit der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und diese nach Erfordernis anzupassen. Die Überprüfungsfrist von § 3 Absatz 2 von sechs Jahren kann als Hinweis auf einen angemessenen Zeitabstand angesehen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 sieht für die zuständige Behörde eine Anordnungsbefugnis für Maßnahmen vor unbeschadet der Frist des § 3 Absatz 2 für die erstmalige Festlegung von Maßnahmen zum 12. Juli 2027 und innerhalb der Aktualisierungsfristen der Maßnahmen von sechs Jahren. Absatz 5 Satz 2 erlegt dem Betreiber auf, unverzüglich auf eigene Initiative Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm eine unmittelbare Gefährdung bekannt wird und die Behörde darüber zu informieren.

Zu Absatz 5

Wird dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit bekannt, hat er nach Absatz 5 unverzüglich auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Behörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten.

Zu § 17 (Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste)

Das Instrument der Beobachtungsliste ist neu, vgl. Artikel 13 Absatz 8 TW-RL. Mit ihr soll der zunehmenden Besorgnis der Öffentlichkeit über die Auswirkungen neu nachgewiesener Stoffe wie etwa Stoffen mit endokriner Wirkung, Arzneimitteln und Mikroplastik auf die menschliche Gesundheit durch die Verwendung von Trinkwasser, sowie neu nachgewiesenen Stoffen in der Versorgungskette Rechnung getragen werden. Die Beobachtungsliste ermöglicht es flexibel und dynamisch auf diese Bedenken zu reagieren. Darüber hinaus ist sie Grundlage dafür, neue Erkenntnisse über die Relevanz dieser neu nachgewiesenen Stoffe zu erlangen sowie am besten geeignete Überwachungsansätze und Überwachungsmethoden zu entwickeln. Wird der Leitwert für die in der Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen überschritten, dann sind die von der zuständigen Behörde nach den Nummern 1 bis 4 festzulegenden Maßnahmen zu ergreifen. Maßgeblich ist die Beobachtungsliste in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 1

Wird der Leitwert für die in der Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen überschritten, dann sind Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1: durch Verursacher der Belastungen oder Risiken, den Betreiber oder Dritten oder im Zusammenwirken miteinander zu ergreifen.

Zu Nummer 2

Wird der Leitwert für die in der Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen überschritten, dann sind weitergehende Untersuchung im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch den Betreiber zu ergreifen.

Zu Nummer 3

Wird der Leitwert für die in der Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen überschritten, dann sind Maßnahmen des Betreibers zur Verbesserung der Aufbereitung, sofern die bestehende Form der Aufbereitung nach Feststellung des Betreibers nicht ausreicht, um den Leitwert einzuhalten, zu ergreifen.

Zu Nummer 4

Wird der Leitwert für die in der Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen überschritten, dann sind Abhilfemaßnahmen des Betreibers zur Wiederherstellung der Wasserqualität, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, zu ergreifen.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Bestimmungen)

Zu § 18 (Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden)

Die Regelung übernimmt sprachlich vereinfacht den Begriff „nicht relevante Metaboliten von Pestizid-Wirkstoffen“ aus der bereits geltenden TrinkwV (a.F.) und konkretisiert damit den von der TW-RL in Anhang I Teil B, Anmerkungen zum Parameter „Pestizide“, verwendeten Begriff „nicht relevante Pestizid-Metaboliten“. Die Bewertung, ob es sich um einen relevanten oder nicht relevanten Metaboliten handelt, erfolgt in der Zulassung des Wirkstoffs. Der Begriff „Richtwert-nrM“ ist neu und verdeutlicht, dass es sich nicht um einen „Grenzwert“ im Sinne der TrinkwV (n.F.) handelt. Es wurde zudem darauf verzichtet, den Begriff „Leitwert“ aus Anhang I Teil B der TW-RL zu übernehmen, da dieser Begriff in Deutschland im Bereich der Trinkwasserhygiene als toxikologisch begründeter, gesundheitlicher Leitwert bereits belegt ist.

Nach Satz 1 gibt das Umweltbundesamt eine Empfehlung mit Richtwerten-nrM für nicht relevante Pestizid-Metaboliten von Pestiziden im Sinne der Anlage 2 Teil I der TrinkwV n.F. für die Matrix Rohwasser heraus. Aufgrund der Dynamik bei der Relevanzbewertung im Bereich der nicht relevanten Pestizid-Metaboliten bietet die Empfehlung die Möglichkeit einer stets aktuellen Liste von Richtwerten-nrM, die bundesweit einheitlich zur Anwendung kommen kann. Die Empfehlung wird im Bundesgesundheitsblatt und im Internet veröffentlicht.

Das Umweltbundesamt berücksichtigt dabei nach Satz 2 die in Anlage 3 dargelegte Kategorisierung. Die Richtwerte-nrM werden in der Anlage 3 kategorisiert, wobei auf die Bewertungsstufen der gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) zurückgegriffen wird. Je nach toxikologischer Datenlage sind den nicht relevanten Metaboliten die Richtwerte-nrM von 1 µg/l, 3 µg/l oder ein trinkwasserhygienischer Richtwert-nrM von 10 µg/l zuzuordnen. Trinkwasserhygienische Gründe sind u.a. Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität oder schwere Entfernbarkeit.

Nach Satz 3 wird die Empfehlung durch das Umweltbundesamt regelmäßig geprüft und ggf. angepasst.

Zu § 19 (Unterrichtung durch die Länder)

Die Regelung des § 19 dient der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 12. Januar 2027 einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz zu erstellen, der Informationen zur Risikobewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen gemäß Artikel 8 TW-RL enthält. Dieser Datensatz enthält insbesondere die Angaben nach den Nummern 1 bis 4.

Zu Nummer 1

Es sind Angaben über Einzugsgebiete von Entnahmestellen gemäß § 4 in den Datensatz aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Die Ergebnisse der Untersuchungen nach §§ 8 und 13 sind zusammengefasst ebenfalls mit aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Es ist eine Zusammenfassung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 16 aufzunehmen.

Zu Nummer 4

Es sind Informationen über Vorfälle in Bezug auf Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser, die ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, aufzunehmen. Nach Satz 2 legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in den Anforderungen nach Satz 1 die Art der Information, die Form der Übermittlung sowie den Zeitpunkt der Übermittlung fest.

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 handelt ordnungswidrig, wer der Berichtspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht pflichtgemäß nachkommt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 handelt ordnungswidrig, wer die zuständige Behörde nicht pflichtgemäß nach § 12 Satz 1 unterrichtet.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 handelt ordnungswidrig, wer der Berichtspflicht nach § 13 Absatz 2 Satz 1 nicht pflichtgemäß nachkommt.

Zu § 21 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Anlage 1

In Anlage 1 werden einige Sachbereiche genannt, für die nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind und die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können.

Zu Anlage 2

Die Anlage 2 nennt beispielhaft einige Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen.

Zu Anlage 3 (Kategorisierung der Richtwerte (Richtwert-nrM) für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden)

Zur Festlegung der Richtwerte-nrM für nicht relevante Pestizid-Metaboliten ist die Verfügbarkeit von Daten zur Toxikologie entscheidend. In den meisten Fällen liegt kein vollständiger toxikologischer Datensatz vor. Um dennoch eine Bewertung dieser Pestizid-nrM im Trinkwasser vornehmen zu können, erarbeitet das Umweltbundesamt nach § 16 eine Empfehlung für nicht relevante Metaboliten. Grundlage dieser Empfehlung ist die Kategorisierung der Anlage XX. Darin werden die Pestizid-nrM anhand der vorhandenen Daten kategorisiert und mit so genannten Richtwerten-nrM belegt. Ähnlich den Kriterien der GOW-Ableitung wird für die Kategorie A ein Richtwert-nrM von 1 µg/l, für die Kategorie B ein Richtwert-nrM von 3 µg/l und für die Kategorie C von 10 µg/l festgelegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorhandenen Daten jeweils keinen niedrigeren Richtwert-nrM erforderlich machen. Pestizid-nrM, deren Toxizität Konzentrationen größer als 10 µg/l zulassen

würde, werden aus Gründen der Trinkwasserhygiene und der Vorsorge auf eine Maximalkonzentration von 10 µg/l beschränkt.